

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	2 (1886)
Heft:	37
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollen, ferner Herr Amacher, Präsident des Schnitzlervereins Brienzwiler. Mit dem Präsidium wurde Herr Pfarrer Baumgartner betraut.

Mit dem Projekt selbst wurden auch die vorgelegten Entwurfs-Statuten angenommen. Dieselben lauten:

§ 1. Der Schnitzlerverein Brienz hat zum Zwecke die Vertretung und Förderung sämtlicher Interessen der Holzschnitzlerei-Industrie sowohl in hiesiger Gegend als nach außen.

§ 2. Er besteht:

a) Aus sämtlichen in hiesiger Gemeinde wohnenden wirklichen Schnitzlern (Arbeitern, Fabrikanten, Schnitzwarenhändlern), welche das 20. Altersjahr zurückgelegt und sich nicht durch eine ausdrückliche Erklärung vom Verband losgesagt haben.

b) Aus allen andern stimmberechtigten Gemeinschaften, die ihren Eintritt schriftlich erklären.

§ 3. Der Verein wählt frei aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss, sowie dessen Präsidenten.

§ 4. Dieser Ausschuss behandelt und erledigt selbstständig die kleineren, die hiesige Industrie betreffenden Angelegenheiten, so namentlich die Berichterstattungen an Behörden und Körporationen, Absendung von Delegirten der Versammlungen, Veranstaltungen von Vorträgen, Presse-Angelegenheiten.

§ 5. Die Behandlung und Erledigung wichtiger Angelegenheiten, so z. B. Eingaben an Bundes- und Kantonsbehörden in Zoll- und Verkehrsfragen u. A., behält sich der Verein vor und soll hiezu rechtzeitig vom leitenden Ausschuss zur Kundgebung versammelt werden.

§ 6. Ein Eintritts- und Unterhaltungsgeld wird nicht bezogen. Größere, nothwendige Ausgaben sollen durch freiwillige, gelegentlich zu bestimmende Beiträge bestritten werden.

§ 7. In einer alljährlich nach Neujahr abzuhaltenden Hauptversammlung gibt der leitende Ausschuss dem Verein Mittheilung seiner Thätigkeit und nimmt dessen Winke und Wünsche für die Zukunft entgegen.

Die Vorzüge dieser Statuten scheinen uns folgende zu sein:

1. Sie sind frei und weit und beengen Niemand durch zu viele §§.

2. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß Federmann an der Sache interessirt sei, lassen also nur die weg, die ausdrücklich erklären, nur für sich selbst sehen zu wollen.

3. Sie fordern keine fixen Jahresbeiträge und schrecken eben dadurch Niemand von vornherein ab, ersparen auch die Last und Mühe einer weitschichtigen, kleinlichen Kassaführung.

4. Sie gehen vom Grundsatz aus, daß man die Leute nicht durch zu viele Versammlungen ermüden, sondern sie nur dann anrufen soll, wenn wirklich Wichtiges vorliegt.

5. Sie haben endlich auch ein Herz für diejenigen Industriellen, die durch Unglück und schlimme Zeiten in Konkurs gerathen sind, indem sie auch diese Leute zum Mitrathen und Mitwirken an den gemeinsamen, auch sie betreffenden Interessen einladen. Dies also unsere neu-gegründete Association, deren erste That war, daß sie nach ihrem Entstehen sich sofort einstimmig für Mitunterzeichnung einer von vielen, besonders bernischen Industriellen unterschriebenen Petition an den h. Ständerath für wirksame Anhandnahme des Muster- und Modellschutzes erklärte. Auch in Zukunft wird es weder ihr, der Vereinigung, noch ihrem leitenden Ausschuss an Arbeit fehlen. Daß diese in ersprießlichem Sinne gethan werde, ist unser Wunsch. Nöthig ist es jedenfalls. Ist es doch mit den ersten industriellen Kämpfen der Gegenwart, wie mit den Kämpfen überhaupt. Der wirklich Todten oder Scheintodten achtet

sich im Kampfe Niemand, sondern nur der Lebenden und sich Wehrenden. Nur diese Letzteren können ihre Stellungen behaupten und neue Positionen gewinnen. (Oberl. Volksbl.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Unterstützung durch Bundes-Subventionen. Die definitiven Eingaben an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement betreffs Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen durch Bundessubventionen im Jahre 1887 beziehen sich auf nachfolgende 14 zürcherische Anstalten und Einrichtungen: 1. Technitum des Kantons Zürich in Winterthur, 2. Gewerbeschule in Zürich, 3. gewerbliche Fortbildungsschule in Winterthur, 4. Gewerbeschule in Niedschach, 5. Handwerkerschule in Töss, 6. schweizerische permanente Schulansetzung in Zürich (Abtheilung gewerbliches Fortbildungsschulwesen), 7. Gewerbeamuseum Zürich, 8. Gewerbeamuseum Winterthur, 9. Zentralcommission der Gewerbeamuseen Zürich und Winterthur, 10. Seidenweberschule in Wipkingen, 11. Korbblechschule in Winterthur.

Gewerbeverein Basel. Der Gewerbeverein Basel hat sich mit dem Projekt der Errichtung einer allgemeinen Gewerbeschule einverstanden erklärt. Er wünscht aber Unterstellung derselben unter den Erziehungsdirektor, Theilung nach Lehrlingen und Gesellen und für sich Vertretung im Komitee.

Verschiedenes.

Erfindungs- und Musterschutz. Das eidg. Handels- und Landwirtschafts-Departement hat soeben auch in deutscher Sprache die hauptsächlichsten „Kundgebungen für und wider die Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz seit 1877“ veröffentlicht. Für die Einführung derselben sprechen nicht weniger als 63 gewichtige Petitionen an die eidgen. Oberbehörde und fachmännische Berichte u. c. gegen die Einführung nur 5.

Die Gewerbeausstellung in St. Gallen wurde besucht von 311 Personen mit Abonnementsbilleten, 10,500 Personen mit einfachen Billeten, 1509 Personen mit Schülerbilleten, von 12,320 Personen insgesamt oder mit Zuschlag der Aussteller, Experten u. c. rund 12,500 Personen. Gewiß eine schöne Frequenz! Verkauft wurden für mehrere tausend Franken Ausstellungsgegenstände und es haben die meisten Aussteller bereits einen praktischen Nutzen von dieser Exposition zu verzeichnen. Das finanzielle Ergebnis ist auch für den Gewerbeverein als Unternehmer der Ausstellung ein günstiges und es wird der Überschuss (ca. Fr. 2000) wahrscheinlich als Fond für spätere Ausstellungen angelegt, die vielleicht weit mehr Auslagen verlangen werden, als die eben abgehaltene.

Zur Kenntnis des Wesens der Hydraulicität der Zemente. Um festzustellen, welche Rolle den einzelnen Bestandtheilen des Zements bei dem Abbinden und Erhärten zukommt, hat der Verfasser E. Michel dahir zielende Versuche mit Gemischen von Kieselsäure und Kalk, Thonerde und Kalk und Kieselsäure und Thonerde in bestimmten molekularen Verhältnissen angestellt. Die Kieselsäure und Thonerde kamen theils als stark wasserhaltige Gallerte, theils als Pulver (bei 110°, resp. Rothglühtheit getrocknet), der Kalk als frisch gelösches Hydrat in Form staubfeiner Pulvers zur Verwendung. Die sorgfältig vermischten Substanzen wurden meist in Papierpatronen gefüllt, in Wasser gelegt und darin bis zur Erhärting resp. zum Zerfallen belassen. Kieselsäure und Thonerde wirken unter diesen Bedingungen überhaupt nicht auf einander, es sind die beiden ersten Kombinationen, welche durch theils chemische, theils mechanische Verbindung die Erhärting der Zemente bewirken. Um zu bestimmen, wie viel von den obigen Hauptbestandtheilen an dem chemischen Prozeß der Silicatbildung teilnehmen, bediente sich Verfasser einer gefärbten Salmiaklösung, die mit so viel 90 proz. Spiritus verzeigt war, daß sich das Salz eben auszuscheiden begann. In dieser Lösung sind Kalk und Kalziumkarbonat neben etwas Kieselsäure löslich, während die Hauptmenge der Kieselsäure und die Silikate zurückbleiben. Diese Methode ergab, auf die künstlichen Zementproben und auf

alten Portlandzement angewandt, übereinstimmende Resultate. Das Ergebnis aller Versuche faßt Verfasser in folgenden Säzen zusammen:

1. Die Erhöhung hängt ab a) vom Wasserzusatz, der möglichst beschränkt und gleichmäßig sein muß, b) von der Dichte und innigen Mischung der Materialien, c) von der Bildung von Kalkumkarbonat.

2. Der zum Erhärten nötige Kalkgehalt braucht nur ein geringer zu sein (weit geringer, als in den gewöhnlichen Zementen).

3. Die drei Hauptbestandtheile der Zemente: Kieselsäure, Thonerde und Kalk sind bei dem Prozeß der Erhöhung sämtlich chemisch thätig.

4. Die Thonerde bewirkt das schnelle Abbinden, die Kieselsäure die nachtheilige Erhöhung.

5. Die chemische Neu-(Silikat-)Bildung erstreckt sich nur auf einen geringen Theil der Masse (ca. 5 Proz.), so daß die Erhöhung hauptsächlich auf einer Verkittung der Zementkörper durch oberflächlich gebildetes Silikat beruht.

6. Die Gegenwart von Alkalien ist keine wesentliche Bedingung des Erhögens. (Journ. f. prakt. Chem. N. F. Bd. 33 S. 548 d. Chem. Ind. S. 247.)

Eidgenössischer Zolltarif. Die nicht gebundenen Positionen des Zolltarifes, welche laut der bundesrätlichen Bot- schaft erhöht werden sollen, sind folgende:

Rohe Holzessigförmige 1 Fr. (alter Ansatz 30 Rp.), Bau- und Nutzholz, roh 20 Rp. (5 Rp.), Bauholz in der Längsrichtung gefügt 1 Fr. (40 Rp.), Schuhwaren aus andern Ge- weben, als Halbseide, Seide, Sammet 50 Fr. (35 Fr.), Hy- draulischer Kalk 40 Rp. (20 Rp.), Butter 6 Fr. (3 Fr.), Mehl in Säcken und Mühlenfabrikate 2 Fr. 50 Rp. (1 Fr. 25 Rp.), Kaffeesurrogate 5 Fr. (4 Fr.), Portland-Zement 80 Rp. (70 Rp.), getrocknete Eichorangenwurzel 1 Fr. (60 Rp.), Kochsalz, Sied- und Seesalz 60 Rp. (30 Rp.), fabrizirter Ta- baf 75 Fr. (50 Fr.), Zigarren und Zigaretten 150 Franken (100 Fr.), Bier in Flaschen 5 Fr. (Fr. 3,50), Papierwäsche 80 Fr. (30 Fr.), Baumwollgewebe, gebleicht, bunt 40 Fr. (25 Fr.), Baumwollgewebe, sammetartige, brochirter Tüll 50 Fr., (30 Fr.), baumwollene Strumpfwaren 50 Franken (25 Fr.), Stickereien und Spitzen, baumwollene 80 Franken (40 Fr.), Kleidungsstücke aus Pelzwerk, Seide 200 Franken (100 Fr.), Herrenhüte aller Art, garniert 150 Fr. (100 Fr.), Ochsen, ge- schaftelt 15 Fr. (5 Fr.) per Stück, Stiere und Kühe, ge- schaftelt 10 Fr. (5 Fr.), Jungvieh, ungeschafelt 5 Fr. (2 Fr.), Rinder unter 6 Wochen oder nicht über 60 Kilo Gewicht 3 Fr. (1 Fr.), Schweine mit oder über 25 Kilo Gewicht 5 Franken (2 Fr.), Schweine unter 25 Kilo Gewicht 2 Fr. (1 Fr.) u. s. f.

Die neuen Ansätze werden, wenn sie einmal von der Bundesversammlung angenommen sind und das Referendum passirt haben, sofort in Kraft treten.

Ferner werden Erhöhungen der Ansätze für folgende gebundene Positionen vorgeschlagen, welch letztere bis zum Ablauf der betreffenden Handelsverträge unverändert bleiben müssen: Schuhwaren aus Leder aller Art: grobe 50 Fr. (alter Ansatz 35 Fr.), feine Lederförmige 100 Fr. (70 Fr.), lederne Handschuhe 200 Fr. (100 Fr.), Wein in Flaschen 6 Fr. (5 Fr.), Bänder und Posamentirwaren 50 Fr. (30 Fr.), glatte geköperte, gemusterte Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, roh oder halb gebleicht, über 5 Millimeter im Gebiert und mit mehr als 48 Zettelfäden auf 3 Centim., sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen, 35 Franken (30 Fr.), Gewebe aus Wolle: gebleicht, gefärbt, bedruckt 70 Fr. (40 Fr.), Decken aller Art, ohne Näharbeit 30 Fr. (20 Fr.), mit Näharbeit 60 Fr. (40 Fr.), Bänder und Posamentirwaren 100 Fr. (40 Fr.), Strumpfwaren aus Wolle 80 Fr. (40 Fr.), Stickereien und Spitzen 100 Fr. (60 Fr.), Teppiche, grobe 25 Fr. (20 Fr.), Teppiche, andere 60 Fr. (50 Fr.), Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waren mit Näharbeit: aus Wolle oder Halbwolle 100 Fr. (80 Fr.), Modewaren, Damenhüte aller Art, ausgerüstet, garniert, künstliche Blumen 200 Fr. (100 Fr.), Kurzwaren (Mercerie) aller Art 50 Fr. (25 Fr.).

für die Werkstätte.

Schweißen mittelst Elektrizität.

Professor Thomson hat eine Methode erfunden, bei welcher es zum Zusammenschweißen von Eisenstäben der äußeren Erwärmung nicht bedarf, sondern wo die Operation unter dem Einfluß starker elektrischer Ströme vollzogen werden kann. Der heizt benutzte Apparat ist außerordentlich einfach und besteht aus einem Paar Zangen, mit welchen die Drähte erfaßt und mit einander in Berührung gebracht werden. Die Zangenstücke haben sehr bedeutenden Querschnitt und die beiden Zangen sind durch einen sehr dicken Kupferdraht miteinander verbunden, der die Sekundärrolle eines Transformators bildet. Der Vortheil dieser Schweißmethode soll darin bestehen, daß die Verbindungsstelle ganz gleiche Dicke mit den übrigen Theilen der Drähte hat, daß die Schweißung von mechanischen Einflüssen unabhängig, überall gleichmäßig sich vollzieht.

Neues Oxydationsverfahren.

Französische Blätter melden, daß B. de Meritens ein einfaches Verfahren gefunden habe, eiserne Gegenstände mit einer gegen Rost schützenden festen Oxydschicht zu versehen. Danach werden die eisernen Gegenstände in ein Wasserbad von 80° C. so eingehangen, wie dies zum Zweck des Vermiculins oder Verkupferns geschieht. Man leitet nun einen schwachen galvanischen Strom hindurch, der gerade hinreicht, etwas Wasser zu zersezten. Ist der Strom zu stark, so setzt sich das Oxyd pulverig an, während ein schwächer Strom eine fest anhaftende Schicht von Oxyduloxyd bewirkt. Nach Meritens soll der Schutz ein sehr guter sein. (Eisen-Ztg.)

Um hölzerne Speichen in gußeisernen Radnaben dauerhaft zu befestigen,

verwendet man zur Herstellung der Ersteren junges Eichenholz, trocknet die Speichen sorgfältig bei Ofenwärme und taucht die Zapfen vor dem Einschlagen in eine mittelstarke Salzlösung. Hierdurch wird eine innige Verbindung des Holzes mit dem Eisen erzielt und es sind so behandelte Speichen nach jahrelangem Gebrauch nur schwierig aus der Nabe zu bringen.

(Zeitschr. f. Maschinenbau u. Schlosserei.)

Bei Leitungen für elektrische Klingeln

kommt man oft in die Lage, Drähte anzustiften. Wenn man dies nun durch einfaches Zusammendrehen bewerkstelltigt, so wird — besonders in feuchten Räumen, wie Küchen, Abritten — der Kontakt bald durch eintretende Oxydation usw. gestört. Will man nun nicht zum Zusammenlöten schreiten, was oft müßlich und umständlich, so erreicht man eine gute Sicherung der Verbindungsstellen durch Umlicken mit einem Streifen nicht zu dünnen Stanoles, den man fest andrückt. Die Stelle wird dadurch gegen äußeren Einfluß vollkommen geschützt und der Kontakt ein dauernd guter. Einen weiteren Schutz geben auch umgewickelte Streifen von Guttaperchahipapier. Solche auf diese Weise gesicherte Kontakte eignen sich besonders für Elementverbindungen, die metallangreifende Gase entwickeln, wie Lanze, Bunsen usw.

Kalk als Schutzmittel gegen das Rosten eiserner Ofenröhren und eiserner Schornsteine.

Von allen hiegegen verwendeten Materialien soll sich keines so gut bewährt haben, als das Aufstreichen der betreffenden Gegenstände mit Kalkmilch; dieselbe hafet so fest, daß, nachdem auch der überschüssige Theil durch Wasser, Regen usw. abgewaschen ist, immerhin noch so viel sitzen bleibt, daß die Bildung von Rost verhindert wird.

Eine gute Emaille für Eisenblech

besteht aus 30—50 Thl. Kieselerde oder Quarz, 10—20 Feuerstein oder 20—30 Granit, 10—20 Porzellanderde oder 16—20 Borax, 8—10 Pfeifenthalon oder 6—10 Glas, 6—10 Kreide oder 10—15 Magnesia, 5—15 Porzellandmehl oder 5—20 Feldspat, 20—40 Borförmige oder 10—20 kohlensaures Natron, 6—10 Salpeter oder Schwerspat, 2—6 Gyps oder 3—10